



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

Informationen zum Zulassungsverfahren für das
**1. Fachsemester des zulassungsbeschränkten
berufsbegleitenden Fernstudienganges BASA-Online** der
Hochschule RheinMain

Wintersemester 2019/20

Impressum

Herausgeber Der Präsident der Hochschule RheinMain
 Kurt-Schumacher-Ring 18
 65197 Wiesbaden

Redaktion Abteilung Studierendenservice Internationale Angelegenheiten -
 Studienbüro

Druck Hochschule RheinMain

Stand: Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
1. 5 Schritte zur Immatrikulation	4
2. Zulassungsvoraussetzungen	4
2.1 Bewerber/innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis.....	4
2.1.1 Hochschulzugangsberechtigung - Schulischer Vorbildungsnachweis	4
2.1.2 Hochschulzugangsberechtigung - Beruflicher Vorbildungsnachweis	5
2.2 Bewerber/innen, die eine Hochschulreife im Ausland erworben haben.....	5
2.3 Berufliche Voraussetzungen	6
2.3.1 Berufserfahrung	6
2.3.2 Studienbegleitende Tätigkeit.....	6
2.4 Prüfungsanspruch	6
3. Bewerbung	6
3.1 Allgemeines zur Durchführung der Bewerbung.....	6
3.1.1 Schritt 1: Die Registrierung im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain	6
3.1.2 Schritt 2: Die Bewerbung für Ihren Wunsch-Studiengang an der Hochschule RheinMain.....	8
3.1.3 Schritt 3: Die Bearbeitung Ihrer Bewerbung.....	8
3.2 Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen!.....	9
3.3 Unterlagen und Nachweise.....	9
4. Das Auswahlverfahren.....	10
4.1 Vorabauswahl.....	11
4.2 Sonderquoten.....	11
4.2.1 Quote für Ausländer (ohne ausländische EU-Bürger/innen).....	11
4.2.2 Außergewöhnliche Härte (Härtefallquote).....	11
4.2.3 Zweitstudienbewerber/innen (Zweitstudienquote).....	11
4.2.4 Besonders zu berücksichtigender / zu fördernder Personenkreis (Spitzensportlerquote).....	13
4.2.5 Hauptquoten	13
4.2.6 Auswahl nach Wartezeit	13
4.2.7 Auswahl nach Qualifikation (Note) und Auswahlgespräch.....	14
4.3 Sonderanträge	15
4.3.1 Härtefallantrag.....	16
4.3.2 Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Wartezeit / Verbesserung der Durchschnittsnote.....	16
4.4 Das Auswahlgespräch	16
5. Die nächsten Schritte nachdem Zulassungsverfahren.....	16
5.1 Der Zulassungsbescheid.....	16
5.1.1 Einschreibung.....	17
5.2 Der Ablehnungsbescheid.....	17
5.3 Nachrückverfahren.....	18
5.4 Abschluss des Vergabeverfahrens	18
6. Semesterbeitrag	18
7. Zeitplan und Termine.....	18
8. Kontakte.....	18
8.1 i-Punkt	18
8.2 Studienbüro	19
8.3 Zentrale Studienberatung	19
9. Informationen zum Datenschutz	20

VORBEMERKUNG

Wir freuen uns, dass Sie sich für ein Studium an der Hochschule RheinMain interessieren.

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Informationen zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester des zulassungsbeschränkten berufsbegleitenden Fernstudienganges BASA-Online an der Hochschule RheinMain. Bitte beachten Sie, dass der Upload von Bewerbungsunterlagen nicht für den Studiengang BASA-Online gilt. Reichen Sie Ihre Unterlagen per Post zu den in Kapitel 3.2 genannten Fristen ein.

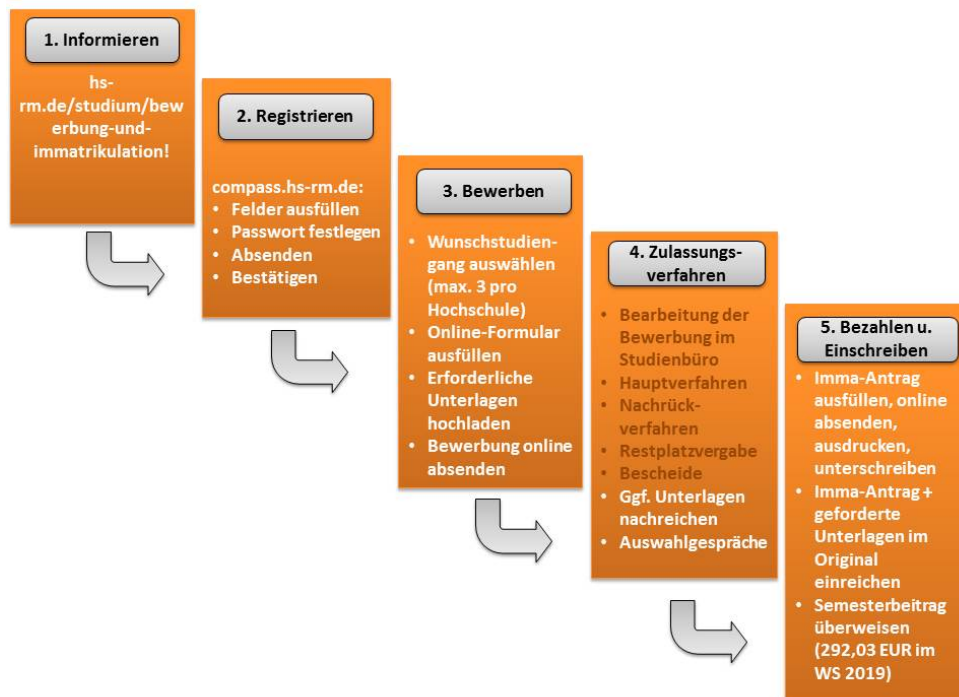
Das Verfahren unterscheidet sich von den Zulassungsverfahren für die anderen zulassungsbeschränkten Studiengänge. Um Nachteile für sich zu vermeiden, lesen Sie diese Ausführungen daher bitte sorgfältig durch, bevor Sie mit der Bewerbung beginnen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Studiengang haben, wenden Sie sich bitte an Frau Reitz oder Frau Okurdil im Fachbereich Sozialwesen, Tel: 0611 9495 1327 oder -1342, basa-online@hs-rm.de. Die Sprechzeiten entnehmen Sie der Internetseite des Fachbereichs Sozialwesen.

Fragen zum Zulassungs- und Vergabeverfahren beantwortet das Studienbüro der Hochschule.

Adressen und Telefonnummern finden Sie im [Kapitel 7](#).

1. 5 SCHRITTE ZUR IMMATRIKULATION



2. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Bewerber/innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis

2.1.1 Hochschulzugangsberechtigung - Schulischer Vorbildungsnachweis

Zum Studium des Fernstudienganges BASA-Online berechtigen folgende Vorbildungsnachweise (gemäß § 54 Hessisches Hochschulgesetz):

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
2. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife oder
3. Zeugnis der Fachhochschulreife

Ein Zeugnis der Fachoberschule ist in jedem Fall anerkannt.

Um Nachteile zu vermeiden laden Sie bitte ihre komplette HZB hoch, so dass auch das Abschlussdatum und die Durchschnittsnote ersichtlich sind.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife besteht in der Regel aus dem schulischen Teil (Schulabgangszeugnis) und dem beruflichen Teil (Praktikum und/oder Berufsausbildung). Bitte laden Sie beide Bestandteile hoch.

Ist ein Praktikum oder eine Ausbildung Teil der Hochschulzugangsberechtigung und nicht bis zur Bewerbungsfrist beendet, laden Sie Ihr Abgangszeugnis (mit Angabe der Durchschnittsnote oder erreichten Punktzahl) sowie eine vorläufige Praxisbescheinigung Ihres Betriebes hoch, aus der hervorgeht, dass die Praxisphase bis Vorlesungsbeginn (mit Datumangabe) beendet sein wird. Eine aktualisierte Praktikumsbescheinigung, die das Ende des Praktikums ausweist, legen Sie bitte zur Immatrikulation vor.

Ob Ihr in einem anderen Bundesland erworbenes Zeugnis durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz in Hessen anerkannt ist, geht in der Regel aus einem entsprechenden

Vermerk im Zeugnis hervor. Enthält das Zeugnis lediglich einen Vermerk, wie z. B. *„...dieses Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg...“*, beantragen Sie bitte frühzeitig vor der Bewerbung beim

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
und für die Stadt Darmstadt
Rheinstraße 95; 64295 Darmstadt
Tel. 06151/3682-2

eine Bescheinigung der Gleichstellung mit der hessischen Fachhochschulreife. Nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/bildungsnachweise/fachhochschulreife>. Fügen Sie die Anerkennung mit den in dem Anerkennungsbescheid genannten Unterlagen dem Zulassungsantrag bei.

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Schulabschlusszeugnis zum Studium an einer Fachhochschule in Hessen berechtigt, reichen Sie vorab eine Kopie des Zeugnisses zur Prüfung im Studienbüro ein. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass telefonische Anfragen zur Zeugnisanerkennung nicht beantwortet werden können.

2.1.2 Hochschulzugangsberechtigung - Beruflicher Vorbildungsnachweis

Die Verordnung über den Zugang Beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16.12.2015 (GVBl. S. 655 ff.) regelt den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter, die ohne Abitur oder Fachhochschulreife in Hessen studieren möchten. Nähere Informationen sowie den Verordnungstext finden Sie unter www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte. Dazu gehören:

1. Zeugnis der Meisterprüfung oder vergleichbare Abschlüsse nach der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen
2. Zeugnis als staatlich anerkannte/r Erzieher/in
3. Zeugnis einer abgeschlossenen, qualifizierten (Durchschnittsnote 2,5 oder besser) Ausbildung plus dem Nachweis von zwei Jahren Berufserfahrung nach Ausbildungsabschluss. Dieser berufliche Vorbildungsnachweis berechtigt nur zum Zugang zum Studiengang BASA-Online.

Achtung! Wenn Sie einen dieser Abschlüsse haben, verfügen Sie über eine Hochschulzugangsberechtigung und gehören nicht zum Modellversuch des Landes Hessen. Sie müssen keine zusätzliche Studienvereinbarung einreichen!

Nähere Informationen sowie den Verordnungstext finden Sie auf der Internetseite der Hochschule RheinMain unter dem Link www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte.

Bewerber/innen mit einer erfolgreich abgelegten Hochschulzugangsprüfung für besonders befähigte Berufstätige im Land Hessen können sich nur für die benannte Fachrichtung bewerben.

2.2 Bewerber/innen, die eine Hochschulreife im Ausland erworben haben

Auch wenn Sie die Hochschulreife im Ausland erworben haben, bewerben Sie sich für BASA-Online bitte über das Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain.

Für Ihre Bewerbung benötigen Sie

- die Anerkennung Ihrer Hochschulzugangsberechtigung und ggf. ausländischen Berufsausbildung. Wenn Sie bei der Bewerbung bereits eine Einstufung und Bewertung Ihrer Zeugnisse durch ein Studienkolleg oder ein Akademisches Auslandsamt einer anderen Hochschule nachweisen können, ist eine erneute Anerkennung nicht erforderlich.
- Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse. Informationen dazu finden Sie unter www.hs-rm.de/international-bewerbung

2.3 Berufliche Voraussetzungen

2.3.1 Berufserfahrung

Für den berufsbegleitenden Fernstudiengang BASA-Online benötigen Sie zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis einer mindestens 3-jährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit im Umfang von mindestens 15 Stunden/Woche.

2.3.2 Studienbegleitende Tätigkeit

Außerdem ist mit der Bewerbung und zu jeder Rückmeldung eine studienbegleitende Berufstätigkeit im sozialen Bereich von mindestens 15 Stunden/Woche nachzuweisen.

2.4 Prüfungsanspruch

Sofern Sie Vorstudienzeiten haben und den Prüfungsanspruch in gleichen bzw. gleichnamigen Studiengängen endgültig verloren haben (endgültig nicht bestanden), werden Sie vom Bewerbungsverfahren für diesen Studiengang ausgeschlossen. Gleichnamig bezieht sich hierbei auch auf die entsprechende englische Übersetzung des Studiengangtitels, z.B. Business Administration und Betriebswirtschaftslehre, Bauingenieurwesen und Civil Engineering.

Beispiel: Sie haben bereits an einer anderen Hochschule Business Administration studiert und wurden wegen endgültig nicht bestandener Leistungen exmatrikuliert. In diesem Fall hat eine Bewerbung für Business Administration an der Hochschule RheinMain keine Aussicht auf Erfolg, wohingegen die Bewerbung für International Management erfolgreich sein kann.

3. BEWERBUNG

Eine Bewerbung für das erstes Fachsemester kann erfolgen als:

- Studienanfänger/in, wenn Sie in dem beantragten Studiengang noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind oder waren.
- Studiengangs- oder Studienortwechsler/in, Zweitstudienbewerber/in oder Studienunterbrecher/in. In diesem Fall haben Sie auch die Möglichkeit, sich für ein höheres Fachsemester zu bewerben.

3.1 Allgemeines zur Durchführung der Bewerbung

Die Hochschule RheinMain nutzt ein kombiniertes Online- und Papierbewerbungsverfahren. Den Zugang zur Online-Bewerbung auf HSRM COMPASS finden Sie unter <https://bewerbung.hs-rm.de>. Das Bewerbungsportal wird Ende Mai geöffnet. Bewerbungen sind dann jederzeit und von jedem PC mit Internetzugang aus möglich. Auf der Startseite des HSRM COMPASS finden Sie Empfehlungen zur Browsernutzung.

Die Bewerbung erfolgt in drei Schritten:

3.1.1 Schritt 1: Die Registrierung im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain

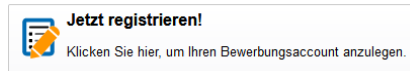
Der erste Schritt unterscheidet sich, je nachdem, ob Sie bisher noch nicht bei uns studiert haben, bereits bei uns studieren oder studiert haben.

- **Wenn Sie bisher noch nicht bei uns studiert haben:**

Wählen Sie auf der Startseite den Button



Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button

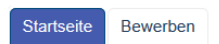


Nun können Sie sich registrieren, indem Sie persönliche Daten wie Name, Adresse etc. eingeben. Legen Sie Ihr persönliches Passwort fest und senden Sie die Registrierung ab. Sie erhalten daraufhin eine automatisch generierte Verifikationsmail mit Ihrer Benutzerkennung an die von Ihnen angegebene E-Mail Adresse. Folgen Sie den Anweisungen in der E-Mail, um Ihren Bewerbungsaccount freizuschalten. Nach erfolgreicher Freischaltung können Sie sich mit der Benutzerkennung sowie Ihrem selbstgewählten Passwort anmelden und mit der Bewerbung beginnen.

Auch wenn Sie sich bereits früher an unserer Hochschule beworben oder registriert haben, müssen Sie diese Schritte gehen, da wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Ablauf der Bewerbungsphase die Bewerbungsaccounts mit den darin enthaltenen Daten löschen.

- **Wenn Sie aktuell bei uns studieren:**

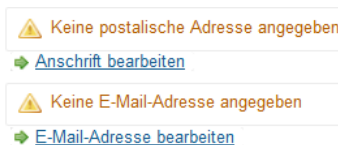
Da Sie bereits einen Studierendenaccount haben, loggen Sie sich wie gewohnt als Studierende/r oben rechts auf COMPASS (<https://compass.hs-rm.de>) ein. Wechseln Sie dann auf der linken Seite auf den Reiter *Bewerben*.



Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button



Bevor Sie mit der Bewerbung starten, erfassen Sie auf der rechten Seite Ihre aktuelle Adresse und Emailadresse.



- **Wenn Sie bereits bei uns an der HSRM studiert haben, aber aktuell keinen gültigen Studierendenzugang (HDS-Zugang) zu den Hochschulsystemen mehr besitzen.**

Wenn Sie bereits einmal bei uns studiert haben, also aktuell exmatrikuliert sind und keinen gültigen HDS-Account mehr besitzen, müssen wir für Sie einen Bewerbungsaccount erstellen. Bitte wenden Sie sich hierzu an [service-itmz\(at\)hs-rm.de](mailto:service-itmz(at)hs-rm.de). Geben Sie in der Email an, dass Sie bereits bei uns studiert haben und für eine erneute Bewerbung einen Account benötigen. Bitte vergessen Sie nicht, Ihren Namen, Geburtsdatum und Ihre private E-Mail-Adresse anzugeben.

Achtung: Die Erstellung des Bewerbungsaccounts funktioniert nicht automatisch, kann also etwas Zeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus erreichen Sie die Kolleg/innen nur von Montag bis Freitag. Werden Sie also rechtzeitig vor Fristende aktiv!

Sollten Sie sich bereits letztes Semester oder zuvor an unserer Hochschule beworben oder registriert haben, müssen Sie diese Schritte ebenfalls gehen, da wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Ablauf der Bewerbungsphase die Bewerbungsaccounts mit den darin enthaltenen Daten löschen.

3.1.2 Schritt 2: Die Bewerbung für Ihren Wunsch-Studiengang an der Hochschule RheinMain

Nach erfolgreicher Registrierung wählen Sie den Studiengang Soziale Arbeit BASA-Online aus. Bitte verwechseln Sie ihn nicht mit Soziale Arbeit oder Soziale Arbeit Teilzeit! Ergänzen Sie die geforderten Angaben und senden Sie den online-Zulassungsantrag ab.

Nach abgeschlossener Bewerbung erhalten Sie eine automatisch generierte Bestätigung über den Online-Eingang Ihrer Bewerbung. Gleichzeitig steht der Zulassungsantrag für Sie als .pdf-Dokument zur Verfügung. Bitte drucken Sie den Antrag aus und speichern ihn gleichzeitig als .pdf für Ihren persönlichen Bedarf. Überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben, verbessern Sie eventuelle Fehler gut sichtbar, unterschreiben Sie den Zulassungsantrag und senden Sie ihn zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist an das Studienbüro der Hochschule RheinMain.

Achtung! Der Antrag gilt nur dann als gestellt bzw. fristgerecht eingegangen, wenn er in Papierform zusammen mit sämtlichen geforderten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist im Studienbüro eingegangen ist. Zulassungsanträge, die per E-Mail oder Fax an der Hochschule eingehen, sind ungültig.

Sie können sich für maximal drei zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge bewerben.

3.1.3 Schritt 3: Die Bearbeitung Ihrer Bewerbung

Wir beginnen mit der Bearbeitung Ihrer Bewerbung erst, wenn sie im Status „eingegangen“ steht und Ihre Unterlagen im Studienbüro vorliegen. Angefangene, in Vorbereitung befindliche Bewerbungen bearbeiten wir nicht!

Während der Bearbeitung Ihrer Bewerbung erhalten Sie bei Statusänderungen automatisierte Benachrichtigungen per E-Mail. Bitte folgen Sie den darin enthaltenen Hinweisen und schauen Sie sich den Bearbeitungsstand im Bewerbungsaccount an. Hier erhalten Sie Informationen über fehlerhafte oder unvollständige Antragsunterlagen und Nachrichten des Studienbüros. Die automatische E-Mail über eine Statusänderung erhalten Sie nur, wenn Sie sich nach der letzten Statusänderung mindestens einmal eingeloggt haben. Kontrollieren Sie daher zur Sicherheit regelmäßig den Stand Ihrer Bewerbung.

Wenn Sie bereits bei uns studieren, finden Sie die entsprechenden Informationen auf HSRM COMPASS. Nach dem Log-In wählen Sie dafür den Reiter *Bewerben* und klicken dann auf den Button



Wenn Sie Unterlagen nachreichen müssen, fügen Sie Ihrer Nachreichung bitte unbedingt das Formular „Nachzureichende Unterlagen“ bei, das als PDF-Dokument auf Ihrem Bewerbungsaccount zum Ausdrucken und Ausfüllen zur Verfügung steht. So können wir Ihre Nachreichung richtig zuordnen. Nutzen Sie für Ihre Nachreichungen gerne das Kontaktformular unter www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero. Beachten Sie dabei, dass die Dateien im Dateiformat .pdf mit max. 1,5 MB/Datei übermittelt werden.

Achtung: Nur vollständige, fristgerecht eingereichte Bewerbungen nehmen am Verfahren teil und Sie allein sind für die Vollständigkeit verantwortlich! Wir empfehlen, sich möglichst frühzeitig zu bewerben, damit wir Sie auf eventuell fehlende Unterlagen rechtzeitig aufmerksam machen können. Da das Bewerbungsaufkommen zum Ende der Frist besonders hoch ist, kann nicht sichergestellt werden, dass spät eingehende Bewerbungen noch vor Ende der Nachreichfrist bearbeitet werden können.

Bei technischen Problemen mit der Onlinebewerbung wenden Sie sich bitte per Email an [service-itmz\[at\]hs-rm.de](mailto:service-itmz[at]hs-rm.de).

Bei inhaltlichen Fragen zur Bewerbung, Zulassung oder Immatrikulation helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Studienbüros gerne weiter. Die Kontaktdaten finden Sie unter [Kapitel 8](#) dieser Informationsbroschüre.

3.2 Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen!

Ihr Zulassungsantrag muss spätestens am 15.07.2019 bei der Hochschule vorliegen, sprich der Antrag auf dem Bewerbungsportal abgesendet und in Papierform eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, d. h. nach diesem Datum werden keine Bewerbungen mehr angenommen. Antragsergänzende Unterlagen können bis zum 25.07.2019 nachgereicht werden. Nach diesem Termin eingehende antragsergänzende Unterlagen können nur so lange berücksichtigt werden, wie dies verfahrenstechnisch möglich ist.

Fällt das Ende der genannten Ausschlussfristen auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist abweichend von § 31 Absatz 3 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ablauf dieses Tages.

Anträge, die nicht innerhalb der Ausschlussfrist mit allen erforderlichen Unterlagen vorliegen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

3.3 Unterlagen und Nachweise

Folgende Unterlagen und Nachweise reichen Sie bitte zusammen mit Ihrem unterschriebenen Zulassungsantrag ein:

Dokument	
Alle Bewerber/innen	
Deutsche Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife - ggf. mit Nachweis des schulischen und beruflichen Teils der FH-Reife, Meisterprüfungszeugnis, Erzieherzeugnis)	einfache Kopie
oder	
Ausländische Hochschulzugangsberechtigung in der Originalsprache und mit deutscher Übersetzung (Ausnahme: englischsprachige sowie französischsprachige Zeugnisse). Die Übersetzung muss von einem öffentlich ermächtigten / vereidigten Übersetzer erstellt sein	einfache Kopie
Nachweis einer mindestens 3-jährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens 15 Wochenstunden im sozialen Bereich. Die Bescheinigung muss vom Arbeitgeber ausgestellt sein. Sie muss den Umfang der Stunden pro Woche ausweisen und eine Auflistung Ihrer Tätigkeiten mit prozentualem oder stundenanteiligem Umfang der Aufgaben enthalten.	einfache Kopie
Nachweis (nicht älter als ein halbes Jahr) einer studienbegleitenden Berufstätigkeit im sozialen Bereich von mindestens 15 Wochenstunden während des gesamten Studiums. Bitte nutzen Sie bei mehreren Tätigkeitsnachweisen zusätzlich die Erfassungshilfe für die berufliche Tätigkeit (PDF-Dokument zum Download unter www.hs-rm.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/Studiengaenge_allgemein/Erfassungshilfe_fuer_die_berufl._Taetigkeit.pdf)	einfache Kopie
Lebenslauf	Original
Nachweis eines abgeleisteten Dienstes/über die Pflege eines eigenen Kindes	einfache Kopie

Studien-/Exmatrikulationsbescheinigungen mit Angabe der Fach- und Hochschulsemester für alle bisherigen Studienzeiten	einfache Kopie
Ausländische Bewerber/innen	
Nachweis DSH-1 oder vergleichbare Sprachprüfung	einfache Kopie
Zweitstudierende	
Diplom-/ Bachelorzeugnis mit Angabe der Durchschnittsnote	einfache Kopie
Begründung für das Zweitstudium	einfache Kopie
Bewerber/innen, die am 15.01.2019 das 55. Lebensjahr vollendet haben	
Formlose Begründung, dass für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen	einfache Kopie
Bewerber/innen mit Antrag auf Spitzensportlerquote	
Nachweis Kaderzugehörigkeit in einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C-, oder D/C-Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes / Zugehörigkeit zu einer deutschen Nationalmannschaft	einfache Kopie
Nachweis der Bindung an den Studienort wegen Betreuung durch einen Olympiastützpunkt oder wegen Betreuung und/oder Trainingsmöglichkeit in der deutschen Nationalmannschaft	einfache Kopie
Bewerber/innen mit Antrag auf Härtefall oder Nachteilsausgleich	
Formlose, ausführliche Begründung	einfache Kopie
Geeignete Nachweise gemäß den Informationen unter www.hs-rm.de/vergabeverfahren	einfache Kopie

Die Unterlagen und Nachweise werden auch benötigt, wenn Sie bereits an der Hochschule RheinMain studieren bzw. studiert haben.

Die eingereichten Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Falls Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, fügen Sie Ihrem Zulassungsantrag einen entsprechend großen, ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag bei!

Wenn Sie mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorlegen, müssen Sie diejenige, auf die Sie Ihren Zulassungsantrag stützen, bezeichnen. Andernfalls wird die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung Ihrem Antrag zugrunde gelegt.

Erst für die Einschreibung müssen beglaubigte Kopien eingesandt bzw. die Originaldokumente zur Einsicht vorgelegt werden.

4. DAS AUSWAHLVERFAHREN

Für die Studienplatzvergabe des Wintersemesters 2019/20 gelten die Regelungen der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 07. Mai 2013 (GVBL I, S.172 ff.) in der aktuellen Version sowie der Zulassungszahlenverordnung in der für das Bewerbungssemester gültigen Fassung. Auf Basis dieser Regelwerke werden für jeden Studiengang Ranglisten erstellt, nach denen die Studienplätze vergeben werden. Dabei werden die nachfolgend beschriebenen Quoten berücksichtigt.

Die Auswahlgrenzen des jeweiligen Verfahrens (NC-Werte) sind abhängig von der Anzahl der Bewerber/innen sowie den nachgewiesenen Durchschnittsnoten und Wartezeiten. Aus diesem Grund können keine Vorhersagen bezüglich der Zulassungschancen einzelner Bewerber/innen getroffen werden.

4.1 Vorabauswahl

Sie werden unabhängig von den Quoten zugelassen, wenn Sie sich in einem früheren Vergabeverfahren für diesen Studiengang beworben hatten und Ihnen ein Studienplatz zugewiesen wurde, den Sie aber nicht annehmen konnten, weil Sie

- Wehrdienst, Zivildienst, Dienst im Bundesgrenzschutz (nur bis zu einer Dauer von drei Jahren),
- einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz vom 28. April 2011,
- einen mindestens zweijährigen Dienst als Entwicklungshelfer oder
- ein freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr abgeleistet haben oder
- ein Kind unter 18 Jahren, das in Ihrem Haushalt lebt oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zu einer Dauer von 3 Jahren, mindestens aber 11 Monate betreut oder gepflegt haben

Der Studienplatz steht Ihnen jedoch nur dann zu, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung und ein eventuell für das Studium erforderliches Praktikum zu Beginn des Dienstes vorgelegen haben
- Sie für den gewählten Studiengang zu Beginn oder während Ihres Dienstes von der Hochschule RheinMain zugelassen worden waren – die Kopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen oder
für den beantragten Studiengang vor oder während Ihres Dienstes keine Zulassungsbeschränkung bestand
- und seit der Beendigung des Dienstes nicht mehr als ein Vergabeverfahren durchgeführt wurde.

Soweit Sie die Zulassung während des Dienstes beantragen, müssen Sie nachweisen, dass der Dienst bis 31.10.2019 abgeschlossen sein wird.

4.2 Sonderquoten

4.2.1 Quote für Ausländer (ohne ausländische EU-Bürger/innen)

Bis 10 Prozent der Studienplätze werden an ausländische und staatenlose Bewerber/innen vergeben, die nicht Deutschen gleich gestellt sind.

4.2.2 Außergewöhnliche Härte (Härtefallquote)

Bis 5 Prozent der Studienplätze werden auf Antrag an Bewerber/innen vergeben, für die die Nichtzulassung in den im Zulassungsantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

4.2.3 Zweitstudienbewerber/innen (Zweitstudienquote)

Maximal 3 Prozent der Studienplätze werden an Bewerber/innen vergeben, die ein Zweitstudium beantragen. Dies geschieht mit Rücksicht auf die Studienbewerber/innen, die noch keinen Studienabschluss oder Ausbildungsplatz haben.

Sie sind Zweitstudienbewerber/in, wenn Sie bereits ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben. Hochschulen sind z.B. Universitäten, Fachhochschulen einschl. der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Bundeswehrhochschulen sowie Kirchliche Hochschulen. Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen (z.B. Ingenieurschulen) zählen nicht dazu. Das Studium ist abgeschlossen, wenn es mit einem Diplom, Bachelor, Staatsexamen, einer Magisterarbeit, Promotion oder Graduierung beendet wurde.

Die Rangfolge der Bewerber/innen für ein Zweitstudium wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird.

Für das Prüfungsergebnis des Erststudiums werden folgende Punkte vergeben:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt

Für die Gründe des Zweitstudiums werden folgende Punkte vergeben:

Zwingende berufliche Gründe	9 Punkte	Wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.
Wissenschaftliche Gründe	7 bis 11 Punkte	Wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.
Besondere berufliche Gründe	7 Punkte	Wenn die berufliche Situation erheblich dadurch verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt.
Sonstige berufliche Gründe	4 Punkte	Wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist.
Sonstige Gründe	1 Punkt	

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Fügen Sie dem Zulassungsantrag bitte eine Kopie des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sowie eine schriftliche formlose Begründung für Ihr Zweitstudium bei.

Achtung: Zweitstudienbewerber können keine Anträge auf Nachteilsausgleich stellen. Ein Härtefallantrag ist möglich, die Chancen der Bewilligung sind jedoch sehr gering, da bei der Beurteilung ein außerordentlich strenger Maßstab angelegt wird, wenn bereits ein Studium abgeschlossen wurde.

4.2.4 Besonders zu berücksichtigender / zu fördernder Personenkreis (Spitzensportlerquote)

Bis 1 Prozent der Studienplätze werden an Bewerber/innen vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. An der Hochschule RheinMain werden unter diesem Personenkreis solche Bewerber/innen berücksichtigt, die entweder

- einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und von einem Olympiastützpunkt betreut werden und daher an den Studienort gebunden sind oder
- einer deutschen Nationalmannschaft angehören und durch Trainingsmöglichkeit und/oder Betreuung an den Studienort gebunden sind.

Wenn Sie zu diesem Personenkreis gehören, fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte entsprechende Nachweise bei.

4.2.5 Hauptquoten

Nach Berücksichtigung der Vorabquote sowie unter Berücksichtigung der Sonderquoten werden die verbliebenen Studienplätze zu 20 Prozent nach Wartezeit und zu 80 Prozent nach dem Grad der Qualifikation vergeben (Hauptquoten). Dabei werden alle Bewerber/innen auf beiden Ranglisten der Hauptquote geführt und erhalten jeweils einen der eingebrachten Note bzw. Wartezeit gemäßen Rangplatz.

4.2.6 Auswahl nach Wartezeit

Die Wartezeit wird nach der Zahl der Halbjahre berechnet, die vom Erwerb Ihrer Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das Sie sich bewerben wollen, in vollem Umfang verstrichen sind. Ein Halbjahr dauert vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis zum 31. März. Das Halbjahr, in dem Sie Ihre Qualifikation bzw. Ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Beispiel: Sie haben ihr Abitur im Juni 2012 abgelegt und wollen im WS 2018/19 starten. Die Zählung der Halbjahre beginnt mit dem Wintersemester 2012/13, Sie haben bis zum Wintersemester 2018/19 also eine Wartezeit von 12 Semestern.

Die Wartezeitberechnung erfolgt unabhängig davon, ob und wie oft Sie sich seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bei einer Hochschule beworben haben. Bisherige Studienzeiten an einer deutschen Hochschule vermindern die anrechenbare Wartezeit um ein Halbjahr pro Semester und verschlechtern damit Ihre Zulassungschance nach Wartezeit.

Weisen Sie den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Wartejahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

Können Sie nachweisen, dass Sie aus in Ihrer Person liegenden, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt (siehe hierzu Kapitel [4.3.2](#) zum Antrag auf Nachteilsausgleich).

Wenn Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem **16.07.2008** erworben haben, kann sich die Wartezeit unter bestimmten Bedingungen erhöhen, wenn Sie z. B. eine berufliche Ausbildung abgeschlossen haben.

Bedingung	HZB Datum	Erhöhung	Max. Erhöhung
Berufsqualifizierender Abschluss, der nicht Bestandteil der HZB war, vor Erlangung der HZB*	Vor 16.07.2008	1 Halbjahr pro 6 Monate Ausbildung	2 Halbjahre
Berufsqualifizierender Abschluss, der nicht Bestandteil der HZB war, vor Erlangung der HZB*	Vor 16.07.2004	1 Halbjahr pro 6 Monate Ausbildung	4 Halbjahre
Berufsqualifizierender Abschluss nach Erlangung der HZB oder 3 Jahre Berufstätigkeit Beginn von Ausbildung od. Berufstätigkeit vor 16.01.1998	Vor 16.07.2008	1 Halbjahr	

* dies gilt entsprechend, wenn der/die Bewerber*in wegen Erfüllung von Unterhaltungspflichten, der Erfüllung von Wehr- oder Zivildienst, der Ableistung einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Entwicklungshelfer*in, der Ableistung eines freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres, der Pflege/Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines/einer pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zu einer Dauer von 3 Jahren, mind. aber 11 Monate daran gehindert war, **vor** dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen (Nachweise sind beizufügen).

Der berufsqualifizierende Abschluss ist durch das Prüfungszeugnis sowie eine Bescheinigung über Beginn und Ende der Ausbildung, eine Berufstätigkeit durch eine Bescheinigung über die Dauer der Berufstätigkeit nachzuweisen.

Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt vor bei

- Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind,
- einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
- einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
- einer nach Art. 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages gleichzustellenden Berufsausbildung.

Ein berufsqualifizierender Abschluss mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter erworben haben.

Unter Bewerber/innen mit gleicher Wartezeit entscheiden der Reihe nach folgende Kriterien über die Rangplätze:

- Grad der Qualifikation
- geleisteter Dienst
- Los.

Auf der Rangliste werden der Reihe nach so viele Bewerber/innen ausgewählt, wie für diese Rangliste Studienplätze vorhanden sind. Hat ein/e Bewerber/in die Auswahlgrenze nach Wartezeit nicht erreicht, wird geprüft, ob er/sie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt werden kann.

4.2.7 Auswahl nach Qualifikation (Note) und Auswahlgespräch

Der Grad der Qualifikation wird für den Studiengang BASA online anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und des Ergebnisses des persönlichen Auswahlgespräches errechnet. Für den Grad der Qualifikation und das Auswahlgespräch (siehe Punkt 4) werden entsprechend der folgenden Tabellen jeweils bis zu 15 Punkte vergeben.

a) Grad der Qualifikation

Die Punktzahl für den Grad der Qualifikation errechnet sich wie folgt:

Durchschnittsnoten	Punkte
Bis 1,1	15 Punkte
bis 1,3	14 Punkte
bis 1,5	13 Punkte
bis 1,8	12 Punkte
bis 2,0	11 Punkte
bis 2,2	10 Punkte
bis 2,4	9 Punkte
bis 2,6	8 Punkte
bis 2,8	7 Punkte
bis 3,0	6 Punkte
bis 3,2	5 Punkte
bis 3,4	4 Punkte
bis 3,6	3 Punkte
bis 3,8	2 Punkte
bis 4,0	1 Punkt

b) Auswahlgespräch

Für das Auswahlgespräch werden folgende Punkte vergeben:

Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, diesen berufsbegleitenden Studiengang zu studieren (Einzelgespräch)	bis 5 Punkte
Interessen oder Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf dieses online-basierte Studium geeignet haben, Fähigkeit, im Internet zu arbeiten und mit E-Mail umzugehen (Lösung von standardisierten Aufgaben im Rahmen des Auswahlgesprächs)	bis 5 Punkte
Persönliche Eignung, die für das Studium und die angestrebten Berufsqualifikation wichtig sind / sein können. Dies wird anhand folgender Kriterien festgestellt: Empathiefähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kreativität bei der Lösung von Aufgaben (problemorientiertes Gruppengespräch)	bis 5 Punkte

Unter Bewerber/innen mit gleicher Gesamtpunktzahl entscheiden der Reihe nach folgende Kriterien über die Rangplätze:

- HZB-Note
- Wartezeit
- Geleisteter Dienst
- Los

Auf der Rangliste werden der Reihe nach so viele Bewerber/innen ausgewählt, wie für diese Rangliste Studienplätze vorhanden sind.

Weisen Sie nach, dass Sie aus in Ihrer Person liegenden, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, kann auf Antrag eine bessere Durchschnittsnote berücksichtigt werden (siehe Kapitel [4.3.2](#) Antrag auf Nachteilsausgleich).

4.3 Sonderanträge

Achtung! In der Regel kann entweder ein Härtefallantrag oder ein Antrag auf Nachteilsausgleich berücksichtigt werden. Fragen dazu beantwortet Ihnen gern die unter 8.2 benannte Ansprechperson für Sonderanträge im Studienbüro.

Ausführliche Informationen zu den Sonderanträgen, insbesondere beispielhafte Fallkonstellationen und Anforderungen an die einzureichenden Nachweise finden Sie unter www.hs-rm.de/vergabeverfahren → Vergabe von Studienplätzen → Regelungen zu Härtefall und Nachteilsausgleich.

4.3.1 Härtefallantrag

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere gesundheitliche oder soziale Gründe in der Person des Bewerbenden die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Der Antrag auf Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Es gelten die gleichen Fristen wie für den Zulassungsantrag.

Bitte begründen Sie im Antrag ausführlich und schlüssig Ihre besondere Ausnahmesituation und fügen Sie entsprechende Nachweise bei. Die Rangfolge der Bewerber/innen wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

4.3.2 Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Wartezeit / Verbesserung der Durchschnittsnote

Ein Antrag auf Verbesserung der Wartezeit bzw. Note der Hochschulzugangsberechtigung kann gestellt werden, wenn von Ihnen nicht zu vertretende Gründe Sie daran gehindert haben,

- die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben.
- beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen.

Zweitstudienbewerber/innen können diese Anträge nicht stellen.

4.4 Das Auswahlgespräch

Die Zahl der Teilnehmer an dem Auswahlgespräch ist auf das dreifache der Zahl der nach § 9 Abs. 3 S. 3 Studienplatzvergabeverordnung Hessen zu vergebenden Studienplätze beschränkt.

Die Auswahl zur Zulassung zu den Gesprächen erfolgt ausschließlich über die Note der Hochschulzugangsberechtigung. Die Bewerber/innen mit den besten Durchschnittsnoten werden zum Gespräch eingeladen. Sie erhalten ca. 2 Wochen vor dem Termin eine Einladung.

Die Auswahlgespräche finden an zwei Tagen im August 2019 an der Hochschule RheinMain statt. Sie sollten dafür 3 bis 4 Stunden einzuplanen. Näheres zum Auswahlverfahren erfahren Sie in der Auswahlordnung www.hs-rm.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/Services/Geschaefsstelle_Pruefungswesen/Sozial/306.pdf.

5. DIE NÄCHSTEN SCHRITTE NACHDEM ZULASSUNGSVERFAHREN

Nachdem die Hochschule RheinMain die Ranglisten erstellt hat, erhalten Sie einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid. Beide stehen Ihnen auch online auf Ihrem Bewerbungsaccount zur Verfügung.

5.1 Der Zulassungsbescheid

Im verbindlichen Zulassungsbescheid, den Sie per Post erhalten, wird Ihnen der Termin mitgeteilt, bis wann Sie welche Unterlagen zur Einschreibung an die Hochschule schicken und den Semesterbeitrag zahlen müssen. Ihr Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn Ihr Immatrikulationsantrag nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist eingeht.

Eine Kopie des Zulassungsbescheides können Sie bereits unmittelbar nach der Zulassung online im Bewerbungsportal einsehen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Vorabinformation ohne Gewähr.

5.1.1 Einschreibung

Nach Erhalt des Zulassungsbescheids beantragen Sie zuerst online die Immatrikulation auf dem Bewerbungsportal. Drucken Sie bitte den ausgefüllten Immatrikulationsantrag aus, und senden Sie uns das unterschriebene Exemplar, nachdem Sie es nochmals kontrolliert haben, zusammen mit den auf dem Zulassungsbescheid geforderten Unterlagen unter Einhaltung der Immatrikulationsfrist zu.

Für Ihre Planung können Sie die voraussichtlichen Immatrikulationsfristen vorab online unter https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Studium/Studienbuero/vergabeverfahren/Termine_Bewerbung_-_Immatrikulation.pdf einsehen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die im Zulassungsbescheid genannte Frist verbindlich ist.

Achtung! Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Posteingang bei der Hochschule, nicht der Poststempel! Geben Sie Ihre Unterlagen also rechtzeitig zur Post, ein Postweg von drei Tagen und mehr ist keine Seltenheit.

Wenn Sie Ihre Unterlagen lieber persönlich abgeben möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Abgabe der Unterlagen im Studienbüro in Wiesbaden zu den bekannten Öffnungszeiten
- Abgabe der Unterlagen am i-Punkt Wiesbaden
- Einwurf im Fristenbriefkasten am Campus Kurt-Schumacher-Ring in Wiesbaden (24/7 zugänglich). Informationen zum Fristenbriefkasten finden Sie unter www.hs-rm.de/fristenbriefkasten.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Unterlagen zu den Öffnungszeiten nur entgegengenommen werden können, die Prüfung und Immatrikulation i.d.R. jedoch zeitversetzt erfolgt. Parallel zur Immatrikulation überweisen Sie den Semesterbeitrag bitte ebenfalls fristgerecht. Maßgeblich für die Fristwahrung ist auch hier der Zahlungseingang an der Hochschule RheinMain. Informationen zum Semesterbeitrag finden Sie auch im Kapitel [Semesterbeitrag](#).

Hinweis: Mit dem Immatrikulationsantrag muss im Falle bereits absolvierter Hochschulsemester in einem gleichen / gleichnamigen Studiengang eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung über vorhandenen Prüfungsanspruch) eingereicht werden. Eine negative Unbedenklichkeitsbescheinigung führt zu einer Versagung der Immatrikulation.

5.2 Der Ablehnungsbescheid

Im verbindlichen Ablehnungsbescheid, der Ihnen postalisch zugesandt wird, werden Ihnen die Auswahlgrenzen nach Note und Wartezeit sowie Ihr jeweils erreichter Rangplatz mitgeteilt. Unabhängig von der Ablehnung wird Ihre Bewerbung weiterhin im späteren Nachrückverfahren berücksichtigt.

Eine Kopie des Ablehnungsbescheides können Sie bereits unmittelbar nach dem Zulassungsverfahren online im Bewerbungsportal einsehen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Vorabinformation ohne Gewähr.

Gegen den Ablehnungsbescheid der Hochschule können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

5.3 Nachrückverfahren

Nach Ablauf der ersten Einschreibungsfrist werden die nicht angenommenen Studienplätze im Nachrückverfahren an noch nicht zugelassene Bewerber/innen vergeben. Sie können also ggf. trotz erfolgten Ablehnungsbescheids im Nachrückverfahren eine Zulassung bekommen. Die Auswahl im Nachrückverfahren erfolgt innerhalb der Quoten Wartezeit und Qualifikation nach den gleichen Kriterien wie im Hauptverfahren. Alle nicht zugelassenen Bewerber/innen nehmen ohne zusätzlichen Antrag daran teil.

5.4 Abschluss des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn die Hochschule alle Bewerber/innen für diesen Studiengang auswählen konnte oder alle verfügbaren Studienplätze vergeben hat.

6. SEMESTERBEITRAG

Mit dem Zulassungsbescheid werden Sie aufgefordert den Semesterbeitrag fristwahrend zu überweisen. Der Semesterbeitrag beinhaltet den Beitrag für die Studentenschaft, das Studentenwerk sowie den ÖPNV-Anteil. Ist der geforderte Betrag auf dem Konto der Hochschule eingegangen und liegen alle sonstigen geforderten Unterlagen vor, erhalten Sie direkt Ihr „Stammdatenblatt“, d.h. Ihre Immatrikulationsbescheinigungen, die Bescheinigung für das BAföG-Amt und Ihr vorläufiges Semesterticket.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Überweisung, je nach Kreditinstitut, einige Werktage in Anspruch nehmen kann. Erst nach Eingang des Semesterbeitrages werden Sie eingeschrieben!

Auf der Internetseite der Hochschule unter www.hs-rm.de/semesterbeitrag finden Sie Erläuterungen zur Höhe und den Bestandteilen des Semesterbeitrages, die in jedem Semester geringfügig abweichen.

7. ZEITPLAN UND TERMINE

Achtung! Bewerbungstermine sind Ausschlussfristen! Ihre Unterlagen müssen bis zu diesen Terminen bei der Hochschule vollständig vorliegen.

	WS 2019/20
Ende der Bewerbungsfrist:	15.07.2019
Versand der Zulassungsbescheide	Ca. Mitte August 2019
Immatrikulationsfrist	s. Zulassungsbescheid
Beginn der Lehrveranstaltungen BASA online	01.10.2019
Ende der Lehrveranstaltungen BASA online	30.03.2020

8. KONTAKTE

8.1 i-Punkt

Im Foyer des Gartengeschosses am Kurt-Schumacher-Ring in Wiesbaden finden Sie den **i-Punkt**. Er ist Ihre Erstanlaufstelle, wenn Sie Fragen rund um das Studium, die Bewerbung, Zulassung und

Immatrikulation haben. Hier können Sie außerdem Bewerbungsunterlagen und andere Dokumente abgeben.

Silke Dienemann und Katrin Zachmann freuen sich auf Sie.

Tel. 0611 9495 - 1555

Email: www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero

Telefon- und Öffnungszeiten des i-Punkts:

Montag bis Donnerstag 9:00 bis 15:00 Uhr

Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr

8.2 Studienbüro

Hier erhalten Sie Informationen und Beratung zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren und zur Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen. Das Studienbüro bearbeitet die Studienplatzbewerbungen und Anträge auf Immatrikulation und führt die Zulassung zum Studium sowie die Einschreibungen durch.

Telefon- und Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 9:00 bis 11:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr, freitags keine Öffnungszeit.

Von Anfang August bis Mitte Oktober und von Anfang Februar bis Mitte April sind wir vormittags ausschließlich persönlich und nachmittags ausschließlich telefonisch für Sie da.

Tel. 0611 9495 - 1560

Fax 0611 9495 - 1569

Email: www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero

- **Studienort Wiesbaden**

- Bewerbung, Zulassung, Anerkennung der HZB, Einschreibung für BASA online**

- Silke Dienemann, Petra Ruttert

- Bewerbung, Zulassung, Anerkennung der HZB, Einschreibung für alle anderen Studiengänge**

- Silke Dienemann, Sabrina Gerster, Nadja Göbel, Stefanie Nerad, Sabrina Paatsch, Petra Ruttert
Susanne Sand

- Studienbüroleitung, sachgebietsübergreifende Angelegenheiten, Vergabeverfahren**

- Tel. 0611 9495-1568 Petra Weiler

- Vertretung der Studienbüroleitung**

- Tel. 0611 9495-1565 Morlin Schumacher

- Gebührenverbuchung und Erstattung, Produktion/ Zweitausfertigung StudentCard**

- Tel. 0611 9495-1567 Denise Dormann

- Sonderanträge (Nachteilsausgleich, Härtefälle, Spitzensportlerquote), Zweitstudium**

- Tel. 0611 9495-1576 Sabrina Gerster

8.3 Zentrale Studienberatung

Eine persönliche Beratung ist nur nach Anmeldung möglich. Am i-Punkt vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin mit einer/m der Studienberater*innen.

Tel: 0611 9495-1555

Kontakt: <https://www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/kontaktformular-der-zentralen-studienberatung/>

Studienort Wiesbaden Chantal Mommertz, Alexander Kallenberg, Marlene Schulz
Studienort Rüsselsheim Marlene Schulz

9. INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Aufgrund Artikel 12 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 24. Mai 2016 ist die Hochschule RheinMain verpflichtet, die Bewerber/innen bei der Erhebung personenbezogener Daten gem. Art. 13 DSGVO zu informieren.

Für die Datenerhebung ist der Präsident der Hochschule RheinMain Prof. Dr. Detlev Reymann, Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden verantwortlich. Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule ist Prof. Dr. iur. Jürgen Sauer, Kurt-Schumacher-Ring 18, 64197 Wiesbaden.

Im Rahmen des automatisierten Zulassungsverfahrens für die zulassungsbeschränkten Studiengänge werden auf der Grundlage von (§ 4 Studienplatzvergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung folgende personenbezogene Daten der Bewerber/innen verarbeitet und gespeichert:

- Name(n) und Vorname(n), frühere Namen, Geburtsdatum, -ort und -land
- Geschlecht
- Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse, Staatsangehörigkeit
- Ordnungsmerkmale der Stiftung, insbesondere Identifikations- und Authentifizierungsnummer
- Art und Umfang der Hochschulzugangsberechtigung, Tag und Ort des Erwerbs
- Gesamt- und Durchschnittsnote sowie Einzelnoten der HZB
- Ergebnis des Verfahrens
- Gewählter Studiengang
- Angaben zur Einschreibung in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule
- Zeiten des Studiums an einer deutschen Hochschule
- Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule oder im Ausland
- Angaben und Nachweise zu Dienst, fachpraktischen Ausbildungen, ggf. Praktika oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen
- Ggf. Nachweise zu Zeitpunkt des Berufsabschlusses, Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB, Gründe und Umfang der Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit, besondere soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe, Ergebnis des Erststudiums und Gründe für ein Zweitstudium

Daten zu Bewerbungen für Studiengänge, deren Plätze über das Dialogorientierte Serviceverfahren vergeben werden, werden an die Stiftung für Hochschulzulassung weitergegeben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 Studienplatzvergabeverordnung Hessen StudPIVergabeVO)

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Studienplatzvergabeverordnung Hessen spätestens zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Semesters, für das das Vergabeverfahren durchgeführt worden ist.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Vergabe von Studienplätzen und die Erstellung von Zulassungs- und Ablehnungsbescheiden im Rahmen des jeweiligen Verfahrens.

Im Rahmen des automatisierten Zulassungsverfahrens für die freien Masterstudiengänge werden in Anlehnung an die Regelungen zur Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen dieselben Daten verarbeitet und gespeichert, wie für den Studiengang Master Media & Design.

Im Rahmen des automatisierten Zulassungsverfahrens für die freien Bachelorstudiengänge werden auf der Grundlage des § 2 Hessische Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung folgende personenbezogenen Daten der Bewerber/innen verarbeitet und gespeichert:

- Name(n) und Vorname(n), frühere Namen, Geburtsdatum, -ort und -land
- Geschlecht
- Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse, Staatsangehörigkeit(en)
- Foto
- Gewünschter Studiengang, gewünschter Studienabschluss, gewünschtes Fachsemester
- Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll
- Name, Anschrift und Art der bisher besuchten sowie gleichzeitig besuchten weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien im In- und Ausland, die an ihnen verbrachten Studien- und Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester einschließlich der Urlaubssemester und er jeweils gewählten Studien- und Ausbildungsgänge bei Hochschulen im Ausland auch der Staat
- Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen
- Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der zum Studium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben wurde; ggf. die Anzahl der absolvierten Semester in einem Studienkolleg in Deutschland
- Besondere studiengangsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach §54 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes zu Beginn des Studium vorhanden sein müssen
- Bei angestrebtem Studienabschluss im Inland die Hochschule und den Ort des angestrebten Studienabschlusses, bei angestrebtem Studienabschluss im Ausland den Staat des angestrebten Studienabschlusses.

Sofern eine Immatrikulation erfolgt, werden die erfragten Daten personenbezogen in automatisierten Dateien zu folgenden Zwecken verarbeitet und gespeichert:

- Studierendenverwaltung
- Prüfungsverwaltung
- Erstellung von Wählerlisten (§ 35 Hess. Hochschulgesetz i.d.F. vom 14.12.2009; GVBl I S. 666 ff. vom 23.12.2009)
- Anonyme statistische Auswertungen (§ 6 Abs. 2 Hess. Hochschulgesetz, Bestimmungen des Hochschulstatistikgesetzes u. Hess. Landesstatistikgesetz)

Die Hochschule übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden nach § 4 der Studentenkrankensicherungs-Meldeverordnung (HImV § 20).

Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten zur Abwicklung des Leihverkehrs an die Bibliothek (HImV § 18).

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 Hessische Immatrikulationsverordnung:

- Für Daten, die gemäß § 15 Abs 2 HImV das Studium an der Hochschule betreffen, 60 Jahre nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für alle weiteren personenbezogenen Daten spätestens zwölf Monate nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für Personen, die nicht immatrikuliert werden, für ein Sommersemester spätestens bis zum 30.09. und für ein Wintersemester spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.

Sie haben das Recht,

- von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: (Art. 15 DSGVO)
 - die Verarbeitungszwecke;
 - die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;

- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen. (Art. 16 DSGVO)
 - von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: (Art. 17 DSGVO)
 - Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
 - Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
 - Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
 - Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
 - Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
 - von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: (Art 18 DSGVO)
 - die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;

- der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
- die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- Dass der Verantwortliche allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach [Artikel 16](#), [Artikel 17](#) Absatz 1 und [Artikel 18](#) mitteilt, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. ²Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt. (Art 19 DSGVO)
- die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. (Art 20 DSGVO)

Sie haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. (Art 77, DSGVO)

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. (Art 22, DSGVO)